

Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen in Österreich

Für diesen Sachverhalt werden alle Personen unabhängig von ihrer Nationalität als „Inländer“ bezeichnet, die ihren Hauptwohnsitz, also den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben.

Grundsätzlich gilt, dass dieser Personenkreis nur Fahrzeuge in Österreich - also im Inland - verwenden darf, die auch hier zugelassen sind. Wenn Inländer Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen länger als 1 Monat nach deren Einbringung nach Österreich verwenden, riskieren sie Verwaltungs- und Finanzstrafen. Diese Frist kann auf 2 Monate ausgedehnt werden, wenn es gute Gründe gibt, dass binnen eines Monats eine Zulassung des ausländischen Fahrzeuges in Österreich nicht möglich ist. Hinweis: unter Fahrzeugen sind sowohl Kraftfahrzeuge, als auch Anhänger zu verstehen (auch Sattelaufleger).

Wer als Inländer ein ausländisches Fahrzeug länger als ein Monat in Österreich verwendet, bei dem wird vermutet, dass das Fahrzeug einen dauernden Standort in Österreich hat. Diese Vermutung bewirkt, dass so ein Fahrzeug binnen einem Monat auch in Österreich zum Verkehr zugelassen werden muss (österreichisches Kennzeichen) und alle nötigen Steuern (Nova, Kfz-Steuer etc.) bezahlt werden müssen. Oder dass das Fahrzeug wieder ausgeführt werden muss. Diese Vermutung gilt bis zum Gegenbeweis, den der von der Behörde beschuldigte Lenker dann zu führen hat. Diese gesetzliche Bestimmung (Beweislastumkehr durch die Vermutung des dauernden Standortes des Fahrzeuges in Österreich) führt dazu, dass der Lenker schon bei der ersten Überprüfung glaubhaft machen muss, dass das Fahrzeug keinen dauernden Standort im Inland hat oder dass das Monat noch nicht abgelaufen ist. Oft kann man aber einen solchen Gegenbeweis nicht führen.

Dennoch ist es in bestimmten Fällen möglich, dass Inländer im Ausland zugelassene Fahrzeuge in Österreich legal verwenden können.

- Verwendung in Inland weniger als einen Monat lang ab Einbringung ins Inland:

Ab der Einbringung eines Fahrzeuges mit ausländischer Zulassung nach Österreich ist es auch Inländern erlaubt, dieses Fahrzeug bis zu einem Monat in Österreich zu verwenden, ohne dass es in Österreich zum Verkehr zugelassen werden muss. Das Kraftfahrsgesetz stellt in seinem Wortlaut auf die Einbringung ins Inland, nicht auf die Verwendung ab.

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsauslegungen zwischen Finanzsenaten und dem Verwaltungsgerichtshof hat der Gesetzgeber im April 2014 durch eine Novelle des Kraftfahrsgesetzes eine Klarstellung gemacht:

Die Frist von einem Monat beginnt ab der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges ins Inland zu laufen und wird durch zwischenzeitige Ausfuhr weder unterbrochen noch beginnt die Monatsfrist neu zu laufen. Zusätzlich wurde festgelegt, dass diese Gesetzesbestimmung rückwirkend ab 2002 gültig ist. Dadurch werden alle Fälle der Verwendung von Fahrzeugen länger als einen Monat durch Inländer aus den vergangenen Jahren erfasst.

- Verwendung in Inland länger als ein Monat ab Einbringung ins Inland:

Entscheidend dafür ist die Art der Verwendung eines ausländischen Fahrzeuges im Inland:

Fahrzeuge haben dann keinen dauernden Standort im Bundesgebiet (daher gilt bei ihnen nicht die Vermutung eines dauernden Standortes in Inland), wenn sie z.B.

- für Messen oder Ausstellungen ins Inland eingebracht werden
- überstellt werden und im Inland mehr als 1 Monat verbringen
- zu Testzwecken (von Journalisten) im Inland verwendet werden

Sobald mit einem solchen Fahrzeug aber Tätigkeiten vorgenommen werden, die ein „typischer Inländer“ vornimmt (in die Arbeit fahren, Einkaufen fahren etc.), wird die Behörde auf einen dauernden Standort im Inland schließen. Die Verwendung eines derartigen Fahrzeuges länger als einen Monat ab Einbringung ins Inland bewirkt, dass die ausländische Zulassung als aufgehoben gilt (auch wenn nach wie vor ausländische Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sind). Dieses Fahrzeug ist dann nicht mehr zum Verkehr zugelassen, die Pflicht zur Steuerzahlung entsteht.

Folgen einer illegalen Verwendung ausländischer Fahrzeuge in Österreich

Wenn sich im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens herausstellt, dass ein Inländer ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug durchgehend länger als einen Monat in Österreich betreibt (ohne dass die Voraussetzungen Testfahrt, Journalist vorliegen), hat dies schwerwiegende Folgen. Das Fahren eines Fahrzeuges ohne Zulassung ist eines der schwersten Delikte, die das Kraftfahrzeuggesetz kennt (vergleichbar mit dem Lenken eines Fahrzeuges ohne entsprechenden Führerschein).

Neben einem Verwaltungsstrafverfahren für den Lenker, der gegen die Frist von einem Monat verstößt, hat auch der Lenker und/oder der Halter des Fahrzeuges mit einem Finanzstrafverfahren zu rechnen, da er Kfz-Steuer und Normverbrauchsabgabe (Nova) durch die Nichtzulassung des Fahrzeuges im Inland hinterzogen hat. Auch eine Hinterziehung der Umsatzsteuer ist denkbar. Die Polizei ist verpflichtet, der Finanzbehörde solche Fälle zu melden. Die früher bestehende Doppelwohnsitzbescheinigung (für Personen, die sowohl in Österreich als auch im Ausland einen ordentlichen Wohnsitz haben) wurde bereits vor Jahren ersatzlos gestrichen. Damit ist es für Inländer nicht mehr möglich, aus Gründen der Steuerersparnis über längere Zeit ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen zu lenken.

Auch Angestellte oder Vertreter, die im Inland Tätigkeiten verrichten, bei denen sie ein Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen zur Verfügung gestellt erhalten, können legal nur ein Monat (in Ausnahmefällen zwei Monate) das ausländische Fahrzeug für ihre Arbeit verwenden.

Daher muss hier auf das Risiko aufmerksam gemacht werden, wenn ein Inländer längere Zeit hindurch mit einem ausländischen Fahrzeug fährt, ohne es immer wieder auszuführen. Wenn es deshalb ein Straf- und Abgabeverfahren gibt und man die Bescheide bis zum Verwaltungsgerichtshof bekämpft, und das Gericht dann zum Ergebnis kommt, dass das Fahrzeug doch einen dauernden Standort im Inland hatte, sind neben den hinterzogenen Steuern, den Finanz- und Verwaltungsstrafen auch noch Anwaltskosten zu begleichen.

Sonderfall Verwendung eines Fahrzeuges aus einem Drittstaat (Schweiz, Serbien, Türkei, Norwegen etc.) im Inland

Das Zollrecht der Europäischen Union sieht die vorübergehende Verwendung von Fahrzeugen aus Drittländern durch Inländer nur in wenigen Ausnahmefällen vor. Verstöße führen zur Entstehung der Zollschild (10 % Zoll, 20 % Einfuhrumsatzsteuer) und können darüber hinaus auch ein Finanzstrafverfahren zur Folge haben.

Verwendung von ausländischen Fahrzeugen durch Personen OHNE Hauptwohnsitz im Inland.

Hier sieht das Gesetz eine Verwendung von bis zu einem Jahr vor. Die Jahresfrist beginnt mit jedem Einbringen des Fahrzeuges nach Österreich neu zu laufen. Hier ist nur wesentlich, dass der Lenker durch einen längeren Aufenthalt in Österreich nicht den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zeitweilig in Österreich hat. Denn dann wäre ein österreichischer Hauptwohnsitz gegeben, der auch eine Ummeldung des ausländischen Fahrzeug nach Österreich erforderlich macht.

Rechtsgrundlagen

§§79, 82 Abs. 8 und 9 Kraftfahrzeuggesetz (KFG), § 1 Normverbrauchsabgabe-Gesetz

Stand: Mai 2014

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!